

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

A-1011 Wien, Stubenring 1

Abteilung III/3 – Lehrlingsservice

Tel.: +43(0)1.71100.5831, Fax: +43(0)1.71100.2366, e-mail: lehrlingsservice@bmwa.gv.atHomepage: http://www.bmwa.gv.at/service/leservice_fs.htm**Auszug aus dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich****Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Ledergalanteriewarenhersteller und Taschner****Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 und BGBl. Nr. 37/1981****LEHRZEIT**

3 Jahre

BERUFSBILD

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
3	-	-	Zuschneiden
4	Einfaches Messen	Messen	-
5	-	Vorzeichnen	-
6	-	-	Schärfen
7	-	Einlagenschneiden	-
8	Einschlagschneiden und Einschlagen		
9	Zwischenlegen	-	-
10	-	Einfassen, Streichen	Einfassen, Streichen
11	-	Pressen	-
12	-	-	Stanzen
13	Kleben, Anfeuchten, Kaschieren		
14	-	-	Legen, Brechen, Einziehen und Schließen von Falten
15	-	-	Umdrehen, Ausrichten, Aussteifen, Fassonieren
16	-	Anreiben, Ausreiben	-
17	-	Überziehen von Bügeln	Montieren von Bügeln und von Beschlägen
18	-	Einarbeiten von Reißverschlüssen	-
19	Kantenabziehen, Auswischen, Reifeln		-
20	-	-	Ausfertigen der Werkstücke
21	-	-	Grundkenntnisse über Anfertigen von Modellen, Arbeits- und Zuschnittsmustern

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22	-	-	Grundkenntnisse über Nähen, Kedern und über Ziernähte
23	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
24	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
25	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen, arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

VERHÄLTNISSAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wieviele fachlich einschlägig ausgebildete Personen für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	2	Lehrlinge
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5	Lehrlinge
5	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6	Lehrlinge
6 - 50	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf jede fachlich einschlägig ausgebildete Person	1	weiterer Lehrling
51 - 102	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling
ab 103	fachlich einschlägig ausgebildeten Personen auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

2. Wieviele Ausbilder für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung/Ausbilderkurs**. Bestimmte Ausbildungen ersetzen die Ausbilderprüfung/den Ausbilderkurs.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

erstellt: 21.5.2001 (GS)